



**Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stand:  
22.03.2024

**Merkblatt**

**zum Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen  
nach der MSL-Richtlinie  
(Förderperiode 2014 - 2022 nach der VO (EU) Nr. 1305/2013)  
für die Förderprogramme 6506, 6508 und 6618  
sowie  
nach der Richtlinie AUKM  
(Förderperiode 2023-2027 nach der VO (EU) 2021/2115)  
für die Förderprogramme 8101 und 8103**

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zum Ausfüllen des Antrages (einschließlich Anlagen) auf Auszahlung von Zuwendungen im Rahmen der o. g. Fördermaßnahmen. Lesen Sie die entsprechenden Richtlinien, die entsprechenden Merkblätter zur Erstantragstellung und folgende Hinweise vor dem Ausfüllen sowie die FAQ im Internet ([https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=Neuinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=Neuinet.htm)) sorgfältig durch. Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene Anträge.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Hinweise zum Auszahlungsverfahren .....	2
2. Terminübersicht und Antragsbestandteile .....	2
3. Ausfüllhinweise zur Antragstellung.....	3
3.1 Hinweise zur Erfassung von Flächen .....	3
3.2 Zulässige Kulturarten .....	4
4. Prämienanpassungen bei EPLR-Maßnahmen aufgrund von Rechtsänderungen .....	4
5. Förderausschlüsse für einzelne Fördermaßnahmen in Kulissen .....	5
5.1 Gewässerflächen .....	5
5.2 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506).....	5
5.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618) .....	5
5.4 MSUL-Grünlandmaßnahmen (FP 8103).....	6
6. Cross Compliance - Konditionalitäten .....	6
7. Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV .....	7
8. Zulässige Kombinationen zwischen AUKM/ÖKO und Öko-Regelungen.....	7
9. Spezifische Erläuterungen zu den Maßnahmen .....	7
9.1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL, MSUL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren .....	7
9.1.1 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (FP 6506) .....	7
9.1.2 Extensive Obstbestände (FP 6508) .....	8
9.1.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618) .....	8

9.2	Grünlandmaßnahmen nach AUKM-Richtlinie.....	10
9.2.1	MSUL-Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 8103).....	10
9.2.2	Freiwillige Naturschutzleistungen (FP 8101) .....	11
10	Hinweise zu allgemeinen Formularen .....	11
10.1	Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.....	11
10.2	Nachweisblatt Durchschnittstierbestände.....	12
10.3	Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen.....	12
11	Sanktionsregelungen.....	14
12	Wichtiger Hinweis zur Antragstellung.....	14
13	Anlage: Förderfähige Kulturarten .....	14

## 1. Allgemeine Hinweise zum Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag im Rahmen der o. g. Richtlinien ist bis zum 15.05.2024 bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist eine Voraussetzung für die Auszahlung. Der Auszahlungsantrag ist vollständig gestellt, wenn zu den in der Terminübersicht genannten Terminen (siehe Nr. 2 des Merkblatts) die aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

**Die verspätete Einreichung des Auszahlungsantrags, der Antragsbestandteile sowie der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen einschließlich der weiteren einzureichenden Dokumente (z. B. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen, Öko-Kontrollerklärung) führen zu Kürzungen oder zum Ausfall der Zahlung! Fehlende Unterlagen führen zur Versagung der Zahlung!**

## 2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

bis 15.05.2024	<p><b><u>Für alle Auszahlungsanträge MSL, (einschl. Ökologische Anbauverfahren (Öko)), MSUL und FNL:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einreichung des Auszahlungsantrages im ALFF für das laufende Verpflichtungsjahr</li> </ul> <p><u>einschließlich der Antragsbestandteile, sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen abgegeben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stammdatenbogen 2024 und ggf. Anlagen,</li> <li>- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!)</li> </ul> <p><b><u>Weitere optionale Formulare für alle Auszahlungsanträge:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen (wenn relevant)</li> <li>- Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (wenn relevant)</li> <li>- Antrag auf rückwirkende Verpflichtungsübertragung mit Wirkung zum 01.01.2024 (wenn relevant)</li> <li>- Anzeige Flächenübernahme AUKM (wenn relevant)</li> </ul>
ab 01.01.2025 bis spätestens 15.01.2025	<p><b><u>Für alle Auszahlungsanträge MSL (einschließlich Öko), MSUL, FNL:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen</li> </ul>

	<p><b><u>Für MSL-Öko (FP 6618):</u></b></p> <p><b>Für FNL-Grünland (FP 8101) und MSUL-Grünland (FP 8103: Beweidungsmaßnahmen (MS12, MS13, MS14):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen</li> </ul>
<p><b>ab 01.01.2025 bis spätestens 15.02.2025</b></p>	<p><b><u>MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öko-Kontrollerklärung</li> </ul> <p><b>Die Öko-Kontrollerklärung darf erst nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, d. h. frühestens mit Datum 01.01.2025 von der Kontrollstelle ausgestellt worden sein.</b></p> <p><b>Hinweis: Ist v von beiden Parteien zu unterschreiben!</b></p>
<p><b>ab 01.01.2024 bis spätestens 15.02.2025</b></p>	<p><b><u>MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></b></p> <p>Ökozertifikat</p>

**Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet ([www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)) bereitgestellt wird:**

- der Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen
- dieses Merkblatt
- der Stammdatenbogen und Anlagen
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 mit allen Anlagen
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene Anträge,
- das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen,
- die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung,
- die Erklärungen über die Einhaltung der Verpflichtungen,
- der Antrag auf rückwirkende Verpflichtungsübertragung
- die Anzeige Flächenübernahme AUKM
- die Anzeige von Flächenverringerungen/-änderungen für AUKM
- der Bindungskatalog
- Die Öko-Kontrollerklärung ist ausschließlich über das Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) abrufbar.
- Die MSL-Richtlinie und die Richtlinie AUKM sind über einen Link unter [ELAISA.de](http://ELAISA.de) im Internet abrufbar.

### **3. Ausfüllhinweise zur Antragstellung**

Bitte beachten Sie die Definitionen und Grundsätze zu Antragsangaben in den Ausfüllhinweisen zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene Anträge.

#### **3.1 Hinweise zur Erfassung von Flächen**

Sofern Sie im Vorjahr einen Antrag auf eine flächenbezogene Beihilferegulierung oder Stützungsmaßnahme gestellt haben, werden Ihre 2023 bewirtschafteten und der Bewilligung für 2023 zugrundeliegenden Flächen in Verbindung mit der Antragssoftware vorgetragen.

Die Daten der Beantragung von FNL- bzw. MSUL-Maßnahmen aus dem Sommerantragsverfahren 2023 (Verpflichtungsbeginn 2024) werden vorgetragen. Bitte überprüfen Sie ggf. die entsprechenden Eintragungen in der Bindungstabelle des GFN um die entsprechend gekennzeichneten Flächen zur Auszahlung für diese Maßnahmen zu beantragen.

Bitte prüfen Sie die vorgetragenen Bindungen in der Bindungstabelle in der Tabelle Nutzungsnachweis (siehe Tabellenspalte 13 in der Tabelle Teilflächen) sorgfältig und entfernen Sie ggf. die Bindungen (Zeilen) für die Sie keine Bewilligung erhalten haben oder tragen Sie ggf. Bindungen nach (neue Zeile hinzufügen) für die Sie eine Bewilligung erhalten haben, wenn diese Bindung nicht in der Bindungstabelle vorhanden ist. Doppelbeantragungen auf einer Gesamtparzelle sind unzulässig.

### 3.2 Zulässige Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (siehe Anlage).

### 4. Prämienanpassungen bei EPLR-Maßnahmen aufgrund von Rechtsänderungen

Durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung traten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Kraft. Die Änderungen gemäß § 4a PflSchAnwV betreffen das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 Metern zum Gewässer. Dies hätte zur Folge, dass in Förderprogrammen mit Beschränkungen des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes als Förderverpflichtung eine Förderung auf Grund des Entfalls der Freiwilligkeit nicht mehr möglich wäre.

Um den Verlust der Freiwilligkeit zu vermeiden, wird ab 2022 ein pauschaler Prämienabzug vorgenommen. Mit der vorgenommenen Prämienreduzierung wird das Verbot der Doppelförderung sichergestellt.

Die pauschalen Prämienkürzungen berücksichtigen alle düngerechts- und pflanzenschutzrechtlichen Beschränkungen innerhalb eines Abstandes von bis zu 10 Metern ab Böschungsoberkante angrenzender oberirdischer Gewässer. Der bisher erfolgte Förderausschluss von Flächen innerhalb der Hangneigungskulisse (GRS-Kulisse) auf Grund düngerechtlicher Beschränkungen entfällt.

Nach Abzug der pauschalen Kürzungsbeträge werden folgende Prämien gewährt:

Mehrjährige Blühstreifen/-Flächen (FP 6506)		Prämie in €/Hektar
Mehrjährige Blühstreifen	MS60	844
Mehrjährige Blühflächen	MS64	844
Okologische Anbauverfahren		
Ackerkulturen	OK20/OK30	267
Gemüse	OK22/OK32	452
Grünland	OK21/OK31	254
Dauerkulturen	OK23/OK33	951

Für die Maßnahme „Förderung extensiver Obstbestände“ (FP 6508) gilt die Prämie von 6,50 €/Baum unverändert.

## **5. Förderausschlüsse für einzelne Fördermaßnahmen in Kulissen**

### **5.1 Gewässerflächen**

Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **5.2 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (FP 6506)**

#### Gewässerrand

Siehe hier Ausführungen unter Nr. 4

#### Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente (Grünes Band), Naturdenkmäler

In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

#### Natura 2000

In FFH-Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt. In Vogelschutzgebieten ist eine Förderung möglich.

### **5.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)**

#### Gewässerrand

Siehe hier Ausführungen unter Nr. 4

#### Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente (Grünes Band), Naturdenkmäler

Acker- und Dauerkulturflächen: In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

Grünlandflächen: In diesen Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt.

#### Natura 2000

Ackerflächen: In FFH-Gebieten ist auf Grund von PSM-Verboten, die auf der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beruhen, die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung entfallen. Für diese Flächen wird keine Prämie gewährt. In Vogelschutzgebieten ist eine Förderung möglich.

Flächen mit Gemüse- und Dauerkulturen: Diese Kulturarten sind in Natura 2000-Gebieten förderfähig.

Grünlandflächen: In FFH- und Vogelschutzgebieten ist auf Grund von Beschränkungen der Düngung und/oder des Pflanzenschutzes die Förderung von Grünlandflächen ausgeschlossen.

#### Biotop

Gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist in gesetzlich geschützten Biotopen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dadurch entfällt hier die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung. Flächen mit dem Nutzcode „480 - Streuobstwiesen mit Grünlandnutzung“ oder dem Nutzcode „481 – Streuobstwiesen ohne Grünlandnutzung“ sind mutmaßlich gesetzlich geschützte Biotope und werden nicht mehr gefördert. Sofern für eine Fläche mit einem dieser beiden NC kein Biotopschutz besteht, ist dies durch eine entsprechende aktuelle Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Falls der Nachweis vor der Auszahlung versäumt wurde, kann im Rahmen eines Widerspruchs der Nachweis nachgeholt werden. Bei Unklarheiten zum Schutzstatus Ihrer Flächen wenden Sie sich bitte an die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

#### **5.4 MSUL-Grünlandmaßnahmen (FP 8103)**

##### Gewässerrand

Die jeweiligen Prämien der Einzelmaßnahmen berücksichtigen eine mögliche Überkompensation im Zusammenhang mit der Einhaltung düngende- und/oder pflanzenschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. auf Grund von Düngeverordnung, Natura 2000-Landesverordnung (N2000-LVO LSA), Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) innerhalb eines Abstandes von bis zu 10 Metern ab Böschungsoberkante angrenzender oberirdischer Gewässer. Der in der Förderperiode 2023 - 2027 geltenden erweiterten Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wurde bei Prämienbemessung Rechnung getragen. Der GLÖZ-Standard 4 verlangt die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngende- und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen und ist daher in der Prämie berücksichtigt. Flächen im 10 Meter-Streifen an Gewässern sind förderfähig.

##### Naturschutzgebiete

Aufgrund von Düngungsbeschränkungen ist eine Förderung nicht möglich.

##### Natura 2000

Aufgrund von Düngungsbeschränkungen ist eine Förderung nicht möglich.

#### **5.5 Berücksichtigung von Kulissenausschlüssen in der Flächenerfassung**

Soweit eine Parzelle nur teilweise in einer nichtförderfähigen Kulisse liegt, ist für die betroffenen Flächenanteile kein gesonderter Schlag zu bilden. Die nicht förderfähigen Flächenanteile werden durch Kulissenabgleich im Rahmen der Verwaltungskontrolle ermittelt und sanktionsfrei von der Zahlung ausgeschlossen.

#### **6. Cross Compliance - Konditionalitäten**

Für folgende Maßnahmen (FP 6506, 6508 und 6618) gelten weiterhin die Vorgaben des gültigen EPLR. Dies bedeutet, dass für diese Anträge weiterhin die VO (EU) Nr. 640/2014 / VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt. Siehe hierzu Art. 154 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/2115 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2116. Dies bedeutet auch, solange für diese (alten) Verpflichtungen Geld der alten Förderperiode verwendet wird (bis 2025) allein die Cross Compliance Vorschriften, d. h. die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

Die neuen Konditionalitäten für diese Maßnahmen sind nicht anzuwenden.

Die EU-KOM sieht es als gerechtfertigt an, dass bei flächenbezogenen Zahlungen die Vorschriften über die Konditionalitäten sowohl hinsichtlich der Auflagen als auch der Sanktionen generell strenger sind als die Cross-Compliance-Vorschriften. Sie geht davon aus, dass die Cross-Compliance-Vorschriften eingehalten werden, wenn der Begünstigte die Vorschriften für die Konditionalitäten einhält.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden und die Kontrollen gem. Art. 96 der VO (EU) Nr. 1306/2013 durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften für die Berechnung und Verhängung von Verwaltungssanktionen gem. den Bestimmungen der vorgenannten VO anzuwenden.

## **Förderperiode 2023-2027**

Für Maßnahmen nach dem GAP-Strategieplan in der Förderperiode 2023 - 2027 gilt eine erweiterte Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Dies betrifft die Grünlandförderprogramme FNL (FP 8101) und MSUL (FP 8103). Die neue Konditionalität berechtigt nicht zur Anwendung der Abschnitt 1 Nr. 9 der MSL-Richtlinie. Ein vorzeitiger Abbruch bestehender Verpflichtungen, die auf der der MSL-Richtlinie eingegangen wurden, ist unzulässig.

### **7. Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV**

Die gleichzeitige Teilnahme an den Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP (AUKM/Öko) und den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule auf derselben Fläche ist für die Fördermaßnahmen der 2. Säule nur im Rahmen der Kombinationstabelle zulässig. Siehe hierzu auch Nr. 9.1.3

Ist die Kombination laut Kombinationstabelle ausgeschlossen, berechtigt die beabsichtigte Teilnahme an einer ÖR nicht zur vorzeitigen Beendigung einer bestehenden AUKM- oder Öko-Verpflichtung.

Beachten Sie dabei auch das: Flächenmodell Gesamtparzelle“ in den „Ausfüllhinweisen zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für die Anträge auf flächenbezogene Einkommensstützungen“.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise zu den einzelnen Fördermaßnahmen!

### **8. Zulässige Kombinationen zwischen AUKM/ÖKO und Öko-Regelungen**

Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Kombinationsmöglichkeit der AUKM Förderprogramme und der Ausgleichszahlungen nach VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach VO (EU) 2021/2115.

## **9. Spezifische Erläuterungen zu den Maßnahmen**

### **9.1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL, MSUL) einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren**

#### **9.1.1 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (FP 6506)**

##### Neuer Nutzcode für Blühsplitterflächen

Für Blühsplitterflächen im Rahmen der Einzelmaßnahme MS64 ist der NC 888 zu verwenden.

Förderausschlüsse in Kulissen: Bitte beachten Sie die Hinweise unter Nr. 4 dieses Merkblattes.

##### Hinweise zur Öko-Regelung 1b – Blühstreifen auf Ackerland

Für mehrjährige AUKM-Blühstreifen ist der NC 574 und für mehrjährige AUKM-Blühflächen der NC 575 anzugeben. Die Erfassung der Bindungen MS60 und MS64 zu ÖR 1b-Blühstreifen ist nicht möglich. ÖR 1b-Blühstreifen können auf dem Restschlag der Gesamtparzelle angelegt werden, soweit die Flächen klar voneinander abgrenzbar sind.

Die Anlage von ÖR 1b-Blühstreifen innerhalb einer Blühsplitterfläche (NC 888) ist unzulässig.

##### Hinweise zur Öko-Regelung 1a und GLÖZ 8

Soweit die einzelnen Teilflächen klar voneinander abgrenzbar sind, kann der Restschlag der Parzelle als GLÖZ 8- bzw. ÖR1a-Brache genutzt werden. Der Antragsteller trägt das Risiko einer nicht vorzufindenden Abgrenzung. Bei der Berechnung der GLÖZ 8-Verpflichtung und der Prämienfläche für die ÖR1a-Brache werden AUKM-Blühstreifen/-flächen nicht mitberücksichtigt. Sie schließen sich auf ein und derselben Fläche aus.

### Mehrfährige Blühstreifen

Die gleichzeitige Nutzung der Blühstreifen für GLÖZ 8 ist nach derzeitigen Kenntnisstand unzulässig. Das BMEL hat hierzu eine Anfrage an die KOM gerichtet. Das Ergebnis werden wir in den FAQ veröffentlichen.

#### **9.1.2 Extensive Obstbestände (FP 6508)**

Der aktuelle Baumbestand ist in der Anlage Nutzungsnachweis des Geographischen Flächen nachweises nach Angabe der Bindung MS80 in der Spalte 13.3 (Anzahl Bäume) anzugeben. Änderungen des Baumbestandes nach Stellung des Auszahlungsantrags sind formlos beim jeweiligen ALFF anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Anzeigefrist in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- 1) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtungen Obstbau und Baumschule einschließlich der weiterführenden Qualifizierungen (z. B. Wirtschaftler, Meister, Techniker)
- 2) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtung GaLaBau mit entsprechendem Nachweis praktischer Unterweisung und Ausübung von Baum- und Flächenpflegemaßnahmen einschließlich des Obstbaumschnitts,
- 3) Nachgewiesene Fortbildung zum Baumwart,
- 4) Bescheinigungen der Teilnahme an einschlägigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur fachgerechten Anlage und Unterhaltung extensiv gepflegter Obstbaumbestände;  
Mindestanforderungen: ein- bzw. mehrtätig, theoretischer und praktischer Anteil der Unterweisung und Selbstausbildung im Obstgehölzschnitt;  
Veranstalter: LLG, Volkshochschulen, private Bildungsträger, Gartenbauakademien, Vereine, Fachberater der Vereine der Gartenfreunde o. ä. (z. B. Praxisseminar zur Streuobstwiesenpflege am Dezernat Gartenbau der LLG).
- 5) Kostennachweise (Rechnungen) von Baumschulen, da auch diese als Dienstleister den Baumschnitt durchführen können. Hier ist davon auszugehen, dass das Personal über Fachkenntnisse verfügt bzw. fachkundig angeleitet wird.

Berufsabschlüsse ohne ausgewiesene fachspezifische Ausbildung im Bereich Obstgehölzpflege gelten nur in Verbindung mit einem ergänzenden Befähigungsnachweis, so z. B. beim Studium des Gartenbaus oder der Landespflege (Fachhochschule, Universität), Studium der Forstwissenschaften, des Ökosystemmanagements o.ä. (Fachhochschule, Universität). Fachfremde Gärtnerausbildung (z. B. Zierpflanzen- oder Gemüsegärtner wird in Verbindung mit einem weiterqualifizierenden Abschluss wie Wirtschaftler, Meister oder Techniker) anerkannt.

#### **9.1.3 Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)**

Förderausschlüsse in Kulissen: Bitte beachten Sie die Hinweise unter Nr. 5 dieses Merkblattes.

GLÖZ 8 - Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen  
Für Flächen, die zur Erbringung der Anforderungen von GLÖZ 8 mit stickstoffbindenden Pflanzen gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (2. GAPAusnV) bebaut und somit produktiv genutzt werden, wird aufgrund des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **keine Öko-Prämie** gewährt.



### Teilnahme an Öko-Regelungen (ÖR)

Um Überkompensationen im Zusammenhang mit der GAP 2023 - 2027 zu vermeiden, wird der Prämiensatz für laufende und neue Verpflichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Öko-Regelungen (ÖR) ab 01.01.2024 abgesenkt:

- Öko-Regelung DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes  
Die Öko-Verpflichtung enthält nur teilweise gleichlautende Förderverpflichtungen wie die ÖR DZ-0404. Es wird daher nur ein pauschaler Teilabzug bei Grünland in Höhe von 50 EUR/ha vorgenommen. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der ÖR DZ-0404 wird eine Öko-Prämie in Höhe von 204 Euro je ha Grünland gewährt.

- Öko-Regelung DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chem.-synthet. Pflanzenschutzmitteln

Die Öko-Verpflichtung enthält sämtliche Förderverpflichtungen der ÖR DZ-0406. Daher werden die jeweiligen Sätze der Prämien der ÖR DZ-0406 von den jeweiligen Öko-Prämien (Ackerkulturen, Gemüse, Dauerkulturen) vollständig in Abzug gebracht.

Von einer detaillierten Nennung der Prämien wird abgesehen, da der Prämiensatz der ÖR 6 jährlich variieren kann.

Ökologische Anbauverfahren Gemüse: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist ab dem Verpflichtungsjahr 2020 eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK22, OK32) nicht mehr möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

### Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau

Sie haben die Möglichkeit, im Auszahlungsantrag für das betreffende Verpflichtungsjahr bis zu 20 % der bewilligten Fläche im Förderprogramm mehr oder weniger anzumelden:

- Die Verringerung der Fläche führt nicht zu Sanktionen und muss auch im folgenden Jahr nicht beibehalten werden.
- Die zusätzlich angemeldete Fläche muss im gesamten betreffenden Verpflichtungsjahr unter Einhaltung der Verpflichtungen bewirtschaftet werden.
  - Liegen die Fördervoraussetzungen für die angemeldete Fläche vor, wird für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Prämie gezahlt, es sei denn, es stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.
- Die zusätzlichen Flächen sind mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 ohne Änderungskennzeichen zu beantragen.

### Nutzcode 48 - Für die Öko-Förderung anerkannte Streuobst-Dauerkulturnutzung auf Dauergrünland

Für Streuobstwiesen, die keine gesetzlich geschützten Biotop sind, kann unter folgenden Voraussetzungen die Öko-Dauerkulturprämie auf formlosen Antrag gewährt werden:

- Bestätigung der UNB, dass die fragliche Fläche kein gesetzlich geschütztes Biotop ist,
- Mindestbestand von 20 Streuobstbäumen/ha,

- Nachweis der intensiven Nutzung des Obstes:  
Eine intensive Nutzung liegt vor, wenn für die Streuobstanlage eine Gewinnerzielung (auf Grund eines Marketingkonzepts) angestrebt wird und die Rentabilität des Obstbaus im Vordergrund steht. Die Obstvermarktung muss Gegenstand der Betriebsbeschreibung des Ökobetriebs sein bzw. bei Aufnahme der Streuobstproduktion dort ergänzt werden.

Die Streuobstfläche behält trotz Gewährung der Dauerkulturprämie den Dauergrünlandstatus. Streuobstflächen, für die die Gewährung der Öko-Dauerkulturprämie bewilligt wurde, sind ausschließlich mit dem Nutzcode 48 zu beantragen.

Bejagungsschneisen im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren  
Aufgrund einer Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) sind Parzellen mit Bejagungsschneisen, d. h. ansonsten einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen, in denen Bejagungsschneisen als Streifen oder Teilflächen angelegt werden, im Rahmen der Maßnahme Ökologische/biologische Anbauverfahren förderfähig, sofern die Bejagungsschneisen nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schlages ausmachen. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil bis max. 20 % am Gesamtschlag. Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schlages angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen werden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (CC) keine Anwendung. Eine Überschreitung des marginalen Anteils an der Gesamtfläche stellt einen Verstoß gegen Förderverpflichtungen dar und wird nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert. Außerdem entfällt im Fall der Überschreitung des marginalen Anteils die Befreiung von den CC-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 01.04. bis 15.08. gilt grundsätzlich für Bejagungsschneisen, wenn darauf keine Produktion erfolgt. Wird die Bejagungsschneise ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. November durchzuführen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Merkblätter des relevanten Antragsverfahrens.

## **9.2 Grünlandmaßnahmen nach Richtlinie AUKM**

### **9.2.1 MSUL-Extensive Grünlandbewirtschaftung (FP 8103)**

#### Schonflächen

Für die Maßnahmen MS10, MS11, MS13 und MS14 sind die Schonflächen getrennt grafisch zu erfassen. Die Antragsparzellen umfassen daher die Hauptnutzungsfläche mit einem Grünland-Nutzcode (451-454, 458, 459, 480, 492) und der betreffenden Bindung und eine Nebennutzungsfläche (NNF). Bei den Maßnahmen MS10 und MS13 erhält die NNF den NC 886 (Schonfläche einjährig), bei den Maßnahmen MS11 und MS14 den NC 887 (Schonfläche zweijährig) sowie die jeweilige Bindung.

#### Mindest- und Höchstflächenanteile von Schonflächen

Eine einjährige Schonflächen (MS10 und MS13) muss auf mindestens 10 Prozent der Nettofläche einer Parzelle angelegt werden. Die Nettofläche einer Parzelle ist die Gesamtfläche einer Parzelle abzüglich der Landschaftselement-Flächen (LE-Flächen) und der Nicht-Antragsfläche (NAF).

Schonflächen dürfen nur eine untergeordnete Fläche der Parzelle einnehmen. Beim Höchstanteil Schonflächen, der unter 50 Prozent der Nettofläche betragen muss, werden Altgrasstreifen der Öko-Regelung 1d auf den Höchstanteil angerechnet.

Beispiel:

Nettofläche der Parzelle: 10 ha

- a) Mindestfläche der einjährigen Schonfläche (MS10, MS13): 1 ha
  - b) Mindestfläche der zweijährigen Schonfläche (MS11, MS14): 0,5 ha
- Altgrasstreifen (ÖR 1d) 0,1 ha
- Höchstfläche der Schonfläche bei a) und b): unter  $0,5 * 10 \text{ ha} - 0,1 \text{ ha}$
- Altgrasstreifen
- = unter 4,9 ha

Werden innerhalb einer Parzelle sowohl eine Schonfläche als auch ein Altgrasstreifen angelegt, müssen diese klar voneinander abgrenzbar sein! Die Fläche des Altgrasstreifens wird bei der Zahlung der MSUL Grünlandmaßnahmen nicht berücksichtigt.

Je Parzelle darf nur **eine** Schonfläche angelegt werden. Werden zur Erbringung des erforderlichen Mindestflächenanteils mehrere Schonflächen innerhalb einer Parzelle angelegt, liegt ein Verpflichtungsverstoß vor.

#### Entfernen von Schonflächen durch Mulchen

Gemäß Teil 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Richtlinie AUKM ist das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr zu nutzen. Diese Regelung schließt die Fläche der Schonfläche mit ein. Das ausschließliche Mulchen der Schonfläche stellt keine Nutzung im Sinne der Richtlinie dar. Im Fall der Einzelmaßnahmen MS11 und MS14 entfällt jeweils im Jahr der Anlage der zweijährigen Schonfläche die Pflicht zur jährlichen Nutzung.

Beachten Sie die Förderverpflichtungen der Einzelmaßnahmen gemäß Teil 2 Abschnitt 3 der Richtlinie AUKM.

### **9.2.2 Freiwillige Naturschutzleistungen (FP 8101)**

Zuwendungsfähig sind Dauergrünland und andere beweidbaren Flächen die im Geltungsbereich der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), in Naturschutzgebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen liegen und durch Beweidung oder Mahd bewirtschaftet werden. Zudem muss die Dauergrünlandfläche einen bestimmten Lebensraumtypen zugeordnet sein. Die Zuordnung/ Bestätigung der Flächeneignung für FNL erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden im Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen. Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)

## **10 Hinweise zu allgemeinen Formularen**

### **10.1 Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen**

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ ist sowohl für Maßnahmen der Förderperiode 2014 – 2022 als auch für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027 zu verwenden.

Das Formblatt muss bei den Förderprogrammen

- MSUL - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP 8103) für die Einzelmaßnahmen
  - Beweidung mit Schafen/Ziegen (MS12)
  - Beweidung mit Schafen/Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS13)
  - Beweidung mit Schafen/Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS14)

- Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)  
für alle Einzelmaßnahmen

zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen zeitnah geführt und bei dem zuständigen ALFF eingereicht werden.

Bitte beachten Sie die neue Unterscheidung der bisherigen Nutzungsart „Mahd (M)“ in  
„Mahd mit Abtransport (M)“ und  
„Mahd ohne Abtransport (Mo)“ (= Mulchen)!

Die Abgabetermine sind unter Nr. 2. (Terminübersicht und Antragsbestandteile) dieses Merkblattes aufgeführt.

Es ist möglich, das Weidetagebuch mit der Antragssoftware auszufüllen, d. h. das Formular kann zu den jeweiligen Terminen fortlaufend um den aktuellen Eintrag ergänzt werden. Das Weidetagebuch beinhaltet die schlagbezogenen Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und zum Tierbestand. Die Berechnung zum Tierbesatz (z. B. GVE/ha) ist nicht enthalten. Die Aufzeichnungen der acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen auch die Mengenangaben/Aufwandmengen aufweisen.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Beweidung bzw. Bewirtschaftung stattfindet. Sollte sich die Beweidung auf dem gleichen Schlag und mit der gleichen Tierart über mehrere, nicht zusammenhängende Zeiträume erstrecken, sind dementsprechend mehrere Zeilen auszufüllen. In Ausnahmefällen kann die UNB auch eine großflächige Beweidung (schlag- und feldblockübergreifend) befürworten. Dann sind im „Weidetagebuch“ die Schläge in einer Zeile anzugeben. Die ggf. durchgeführten Schnittnutzungen bzw. die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu notieren.

Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung bereits gewährte Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

## 10.2 Nachweisblatt Durchschnittstierbestände

Ab dem Verpflichtungsjahr 2024 wird nicht mehr zwischen konventionell und ökologisch gehaltene Tiere (eigene Tiere und Pensionstiere!) unterschieden. Alle Tiere sind in einem Formular anzugeben.

## 10.3 Hinweise zu Anträgen auf Verpflichtungsübertragungen

Der Antrag auf Verpflichtungsübertragung kann ganzjährig gestellt werden. Er ist **unverzüglich** nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung (z. B. Pachtvertrag) zu stellen.

Die Übertragung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Verpflichtungsjahres:

- Normale Verpflichtungsübertragung mit Wirkung zum 01.01.2025; der Übergeber beantragt die Auszahlung für das Jahr 2024 und reicht dazu die Verpflichtungserklärung ein, der Übernehmer stellt den Auszahlungsantrag 2025 im nächsten Antragsverfahren (AGR25) und reicht dazu die Verpflichtungserklärung ein. Steht dem Übernehmer aufgrund der Übertragungsvereinbarung die Zuwendung für das Jahr 2024 ganz oder teilweise zu, ist dies privatrechtlich zu regeln.

Die Beantragung erfolgt im ELER-Antrag 25 mit dem Dokument Antrag auf Verpflichtungsübertragung.



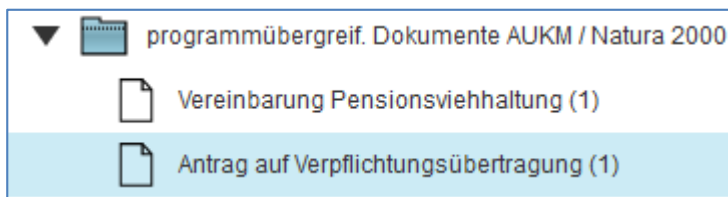
Ich/Wir beantrage/n als **Übernehmer** die Übertragung der in der Tabelle gekennzeichneten Verpflichtungen:

Übertragung von Verpflichtungen für Förderprogramm (FP)	Umfang der Übertragung	Wirkung der Übertragung; ab 01.01.2025 <sup>1</sup>	Beginn der Verpflichtung beim Übergeber	Es bestehen bereits Verpflichtungen für das angegebene Förderprogramm	PEB-Dok. Nr.
1	2	3	4	5	6

- **Rückwirkende** Verpflichtungsübertragung mit Wirkung zum 01.01.2024, die zu einer Auszahlung an den Übernehmer der Verpflichtung führen, können nur zum 15.05.2024 (Ausschlussfrist 31.05.2024) beantragt werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf rückwirkende Übertragung zum 01.01.2024 werden als Anträge auf Verpflichtungsübertragung zum 01.01.2025 gewertet.

Achtung: Wird der Auszahlungsantrag nach dem 15.05.2024 gestellt, wird die Auszahlung für jeden Kalendertag, um den der Auszahlungsantrag verspätet eingereicht wird, um 1 v. H. des Auszahlungsbetrages gekürzt. Nach dem 31.05.2024 eingereichte Auszahlungsanträge werden abgelehnt.

Die Beantragung erfolgt im Antragsverfahren 24 mit dem Dokument Antrag auf Verpflichtungsübertragung.



Ich/Wir beantrage/n als **Übernehmer** die Übertragung der in der Tabelle gekennzeichneten Verpflichtungen<sup>1</sup>:

Übertragung von Verpflichtungen für Förderprogramm (FP)	Umfang der Übertragung	Wirkung der Übertragung; ab ab 01.01.2024 <sup>2</sup>	Beginn der Verpflichtung beim Übergeber	Es bestehen bereits Verpflichtungen für das angegebene Förderprogramm	PEB-Dok. Nr.
1	2	3	4	5	6
<input type="checkbox"/>					

Im Förderprogramm 6618 (Ökologische Anbauverfahren) werden seit dem Antragsverfahren 2019 aufgrund der Mittelknappheit zum Ende der EU-Förderperiode 2014 - 2022 Auswahlkriterien zur Auswahl der zu fördernden Betriebe angewendet.

**Damit Anträge auf Verpflichtungsübertragung nicht zur Umgehung dieser Auswahlentscheidungen führen, ist eine Verpflichtungsübertragung an Übernehmer, die noch nicht an der Maßnahme beteiligt sind, nur in Ausnahmefällen (z. B. vorweggenommene Erbfolge, Wechsel der Rechtsform) zulässig.**

## 11 Sanktionsregelungen

Für Maßnahmen der Förderperiode 2014 – 2022, die auf der Basis des EPLR durchgeführt werden, gelten unverändert die bestehenden Sanktionsregelungen. Cross Compliance bildet die Baseline.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden.

Für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027, die auf der Basis des GAP-Strategieplans durchgeführt werden, erfolgt die Sanktionierung auf der Basis des neuen Rechtsrahmens.

## 12 Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

**Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.**

## 13 Anlage: Förderfähige Kulturarten

Erläuterungen zur Tabelle

FK	Flächenkategorie
X	Kulturart für die Einzelmaßnahme (Bindung) förderfähig
z	Beantragung zulässig, keine Zahlung der Prämie im Verpflichtungsjahr
	Kulturart im Rahmen der Einzelmaßnahme <b>nicht</b> förderfähig

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
48	Für die Öko-Förderung anerkannte Streuobst-Dauerkulturnutzung auf Dauergrünland	DGL						X									X				
83	Agroforstreifen ohne OR	AL															X				
88	OR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)	AL				z	z														
89	OR 1b Blühstreifen auf AL	AL				z	z														
90	OR 1b Blühfläche auf AL	AL				z	z														
91	OR 1c Blühstreifen auf DK	DK							X												
92	OR 1c Blühfläche auf DK	DK							X												
93	OR 1d Altgrasstreifen	DGL			X			X			z	z	z				X				
94	ÖR 3 Agroforststreifen	AL DGL				X	X	X					X				X				
112	Winterdurum (Hartw eizen)	AL				X								X			X	X		X	X
113	Sommerdurum (Hartw eizen)	AL				X								X			X	X	X	X	X
114	Winter-Dinkel	AL				X								X			X	X		X	X
115	Winterw eichw eizen	AL				X								X			X	X		X	X
116	Sommerw eichw eizen	AL				X								X			X	X	X	X	X
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	AL				X								X			X	X		X	X
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	AL				X								X			X	X	X	X	X
120	Sommer-Dinkel	AL				X								X			X	X	X	X	X
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	AL				X								X			X	X		X	X
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL				X								X			X	X	X	X	X
125	Wintermenggetreide	AL				X								X			X	X		X	X
131	Wintergerste	AL				X								X			X	X		X	X
132	Sommergerste	AL				X								X			X	X	X	X	X
142	Winterhafer	AL				X								X			X	X		X	X
143	Sommerhafer	AL				X								X			X	X	X	X	X
144	Sommermenggetreide	AL				X								X			X	X		X	X
156	Wintertriticale	AL				X								X			X	X		X	X
157	Sommertriticale	AL				X								X			X	X	X	X	X
171	Mais	AL				X								X			X	X			
181	Rispenhirse	AL				X								X			X	X			
182	Buchw eizen	AL				X								X			X	X			X
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudan-gras NC 803)	AL				X								X			X	X			
186	Amarant, Fuchsschwanz	AL				X								X			X	X			
187	Quinoa	AL				X								X			X	X			

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)	AL				X									X		X				X
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)	AL					X								X		X				X
212	Platterbse	AL				X									X		X				X
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	AL				X									X		X				X
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)	AL				X									X		X				X
222	Linsen					X									X		X				X
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	AL				X									X		X				X
240	Erbsen/Bohnen	AL				X									X		X				X
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	AL				X									X		X				X
311	Winterraps	AL				X									X		X	X			
312	Sommerraps	AL				X									X		X	X			
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL				X									X		X	X			
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)					X									X		X	X			
320	Sonnenblumen	AL				X									X		X	X			X
330	Sojabohnen	AL				X									X		X	X			X
341	Lein, Flachs	AL				X									X		X	X			X
392	Meerkohl/Krambe	AL				X									X		X	X			
393	Leindotter	AL				X									X		X	X			X
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL				X									X		X	X			
413	Futtermübe/Runkelrübe	AL				X									X		X	X			
414	Kohlrübe, Steckrübe	AL				X									X		X	X			
421	Röt-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL				X									X		X				
422	Kleegras	AL				X									X		X				
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL				X									X		X				
424	Ackergras	AL				X									X		X				
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL				X									X		X				
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL				X									X		X				
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL				X									X		X				
429	Espalette	AL				X									X		X				
430	Serradella	AL				X									X		X				



NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
431	Steinklee	AL				X									X		X				
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL				X									X		X				
433	Luzerne-Gras	AL				X									X		X				
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL				X									X		X				
451	Wiesen	DGL						X		X	X	X	X				X				
452	Mähweiden	DGL						X		X	X	X	X				X				
453	Weiden und Almen	DGL						X		X	X	X	X				X				
454	Hutungen	DGL						X		X	X	X	X				X				
458	Streuwiesen	DGL						X		X	X	X	X				X				
459	Grünland	DGL						X		X	X	X	X				X				
480	Streuoebstfläche mit Grünlandnutzung	DGL			X			X		X	X	X	X				X				
481	Streuoebstfläche ohne Grünlandnutzung	DGL			X												X				
490	Nicht DZ-beihilfefähige Hutungen	DGL								X											
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	DGL						X		X	X	X	X				X				
564	Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanziertter Maßnahme aufgeforstete Fläche)	S																			
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL	X			z	z														
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL				z	z														
583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d) der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115)	S																			
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen	AL				z															
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL				z															
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL						z													

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK							z												
601	Stärkekartoffeln	AL				X									X		X	X			
602	Kartoffeln (Speise)	AL				X									X		X	X			
603	Zuckerrüben	AL				X									X		X	X			
604	Topinambur	AL				X									X		X	X			
605	Süßkartoffel	AL				X									X		X	X			
606	Pflanzkartoffeln	AL				X									X		X	X			
610	beetw eiser Anbau von Gemüse	AL					X								X		X	X			
613	Gemüse Kohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	AL					X								X		X	X			
614	Brauner Senf/Sareptasenf	AL				X									X		X	X			
615	Echte Brunnenkresse	AL					X								X		X	X			
616	Garten-Senf rauh, Rucola	AL					X								X		X	X			
617	Gartenkresse	AL					X								X		X	X			
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	AL					X								X		X	X			
619	Weißer Senf, Gelber Senf (Körnernutzung) <sup>1</sup>	AL				X									X		X	X			
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	AL					X								X		X	X			
622	Tomaten	AL					X								X		X	X			
623	Auberginen	AL					X								X		X	X			
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL					X								X		X	X			
625	Schwarze Tollkirsche	AL					X								X		X	X			
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	AL					X								X		X	X			
628	Zuckermelone	AL					X								X		X	X			
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokaidokürbis)	AL					X								X		X	X			
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	AL					X								X		X	X			
631	Melone (Wassermelone)	AL					X								X		X	X			
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	AL					X								X		X	X			

<sup>1</sup> Bei Nutzung von Weißem Senf, Gelbem Senf als Blattgemüse erfolgt die Beantragung über NC 611

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	AL					X								X		X	X			
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	AL					X								X		X				
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	AL					X								X		X	X			
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	AL					X								X		X	X			
638	Spinat	AL					X								X		X	X			
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL					X								X		X	X			
640	Melde (Garten-Melde)	AL					X								X		X	X			
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	AL					X								X		X	X			
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL					X								X		X	X			
643	Pastinaken	AL					X								X		X	X			
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	AL					X								X		X	X			
645	Kichererbsen	AL					X								X		X				
646	Meerrettich	AL					X								X		X	X			
647	Schwarzwurzeln	AL					X								X		X	X			
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	AL					X								X		X	X			
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	AL					X								X		X	X			
650	beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil- und Gewürzpflanzen	AL				X									X		X	X			
651	Dill, Gurkenkraut	AL				X									X		X	X			
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	AL				X									X		X	X			
653	Anis	AL				X									X		X	X			
654	Kümmel	AL				X									X		X	X			
655	Kreuzkümmel	AL				X									X		X	X			
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	AL				X									X		X	X			
657	Koriander	AL				X									X		X	X			
658	Liebstockel/Maggikraut	AL				X									X		X	X			
659	Petersilie	AL				X									X		X	X			

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
660	Basilikum	AL				X									X		X	X			
661	Rosmarin	AL				X									X		X	X			
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Bunt- schopf-Salbei)	AL				X									X		X	X			
663	Borretsch	AL				X									X		X	X			
664	Oregano (Echter Majoran, Ore- gano/Dost/Wilder Majoran)	AL				X									X		X	X			
665	Bohnenkraut	AL				X									X		X	X			
666	Ysop/Eisenkraut	AL				X									X		X	X			
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL				X									X		X	X			
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-La- vendel, Hybrid-Lavendel)	AL				X									X		X	X			
669	Thymian	AL				X									X		X	X			
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL				X									X		X	X			
671	Enzian	AL				X									X		X	X			
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL				X									X		X	X			
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL				X									X		X	X			
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	AL				X									X		X	X			
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnen- hut, Purpur-Sonnenhut)	AL				X									X		X	X			
676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL				X									X		X	X			
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL				X									X		X	X			
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL				X									X		X	X			
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL				X									X		X	X			
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	AL				X									X		X	X			
681	Frauenmantel	AL				X									X		X	X			
682	Mariendisteln	AL				X									X		X	X			
683	Geißraute	AL				X									X		X				
684	Löwenzahn	AL				X									X		X	X			
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Ech- ter Engelwurz)	AL				X									X		X	X			
686	Malven (Wilde Malve)	AL				X									X		X	X			
701	Hanf	AL				X									X		X	X			
702	Röllrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	AL													X		X				
703	Färber-Waid	AL				X									X		X	X			
704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	AL				X									X		X	X			
705	Virginischer Tabak	AL				X									X		X	X			
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL				X									X		X	X			
707	Erdbeeren	AL					X								X		X	X			

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
708	Färberdisteln	AL				X									X		X	X			
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL				X									X		X	X			
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL				X									X		X	X			
720	beetw eiser Anbau Zierpflanzen	AL													X		X				
739	Tagetes/Studentenblume	AL													X		X				
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	AL				X									X		X	X			
786	Fingerhut	AL				X									X		X	X			
801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL				X									X		X	X			
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	DK													X		X				
803	Sudangras	AL				X									X		X	X			
804	Virginiamalve	DK													X		X				
805	Staudenknöterich, Igniscum	DK													X		X				
825	Kernobst z.B. Apfel, Birnen	DK							X							X	X				
826	Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	DK							X							X	X				
827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	DK							X							X	X				
828	Sanddorn	DK							X							X	X				
829	Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Aronia, Maulbeeren	DK							X							X	X				
833	Haselnüsse	DK							X							X	X				
834	Walnüsse	DK							X							X	X				
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	DK													X		X				
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	DK							X						X		X				
840	Korbweiden	DK													X		X				
841	KUP lt. GAPDZV	DK													X		X				
843	Bestockte Rebfläche	DK							X							X	X				
844	Unbestockte Rebfläche	AL				z															
845	Rebschulfläche	DK							X							X	X				
848	Tafeltrauben	DK							X							X	X				
849	Weinbergbrache	AL				z															
850	Sonstige Dauerkulturen	DK							X						X		X				
851	Rhabarber	DK							X						X		X				
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK													X		X				
853	Riesenschwanzgras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	DK													X		X				
854	Rohrglanzgras	DK													X		X				

NC	Kulturart	FK	FP 6506		FP 6508	FP 6618				FP 8101	FP 8103			FP 6701	FP 7510		FP 3315	FP 8106			
			MS60	MS64	MS80	OK20 OK30	OK22 OK32	OK21 OK31	OK23 OK33	FN20 - FN24	MS10 MS13	MS12	MS11 MS14	NA10 - NA13	PS10	PS11	33	KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	DK						X						X		X					
856	Hopfen	DK						X							X	X					
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	AL				z															
860	Spargel	DK						X						X		X					
861	Artischocke	DK						X						X		X					
865	Trüffel	DK						X						X		X					
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL				X								X		X	X				
886	Schonfläche einjährig	DGL								X						X					
887	Schonfläche zweijährig	DGL										X				X					
888	Blühspalterflächen max. 2,5 ha	AL				z	z														
910	Wildäsungsfläche	AL				X										X	X				
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	AL				X								X		X	X				
912	Grassamenvermehrung	AL				X								X		X	X				
913	Wildsamensvermehrung	AL				X								X		X	X				
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	AL				X								X		X	X				
917	Mischkulturen	AL				X								X		X	X				
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL				X								X		X	X				
952	Aufforstung n. d. Aufforstungsprämie '91 bis '92	S																			
960	Dämme und Deiche	DGL														X					
981	Pilze unter Glas	S																			
982	Sonstige KUP	S																			
983	Weihnachtsbäume	S																			
990	Alle anderen Flächen (keine LF)	S																			
995	Forstflächen (Waldbodenflächen)	S																			
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL				X	X							X		X	X	X	X	X	X